

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Fraktion AfD im Kreistag V-R

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2024/029  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages  
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten  
Auskunft erteilt:  
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
Zimmer: 119  
Telefon: 03831 357 1214  
Fax: 03831 357-444100  
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de  
Datum: 30. Juli 2024

## **Ihre Anfrage zu islamischen Versammlungen und Aufzügen im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Naulin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

Zunächst bitte ich um Beachtung, dass Fragen, die einen Komplex bilden bzw. in einem Sinnzusammenhang stehen, im Zusammenhang beantwortet werden.

- 1. Welche Versammlungen sind dem Landkreis Vorpommern-Rügen als zuständige Versammlungsbehörde für die Jahre 2023 und 2024 bekannt, die einen islamischen Hintergrund/Charakter beinhaltet haben? Bitte nach Standorten, angemeldeter und tatsächlicher Teilnehmerzahl, sowie in Stralsund nach Ortsteil und Jahreszahl einzeln aufschlüsseln.***
- 2. Durch wen wurden die Versammlungen angemeldet? Bitte zwischen Privatpersonen und Vereinen/Organisationen differenzieren und die letztgenannte(n) Gruppierung(en) namentlich benennen.***
- 3. Sind dem Landkreis Vorpommern-Rügen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten im Zusammenhang mit den abgefragten Versammlungen bekannt? Wenn ja, welche?***

Es sind im Landkreis Vorpommern-Rügen keine Versammlungsanmeldungen mit islamischem Hintergrund/Charakter zu verzeichnen.

- 4. Gab es darüber hinaus Veranstaltungsformate mit einem islamischen Hintergrund in Vorpommern-Rügen, welche aber über die zuständigen Ordnungsämter genehmigt wurden? Wenn ja, wie viele? Bitte auch die Standorte einzeln aufschlüsseln.***

Da die Zuständigkeit bei den örtlichen Ordnungsämtern liegt, können entsprechende Auskünfte nur von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat